| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 06 | Berücksichtigung von ICD-Codes der Ausschlusskategorie | K91.4 | 1178/1180 | 421/423 | | In der Hierarchie 6 werden zahlreiche ICD-Codes zu künstlichen Körperöffnungen aufgenommen. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes fehlt hier die Aufnahme des K91.4 "Funktionsstörung nach Kolostomie oder Enterostomie" inklusive "Stomastriktur nach Kolostomie oder Enterostomie", um das Versorgungsgeschehen vollständig abzubilden. Zudem werden die mit K91.84 dokumentierten "Strikturen nach endoskopischen Eingriffen und Operationen am Verdauungstrakt<br>Exkl.: Stomastriktur nach Kolostomie oder Enterostomie (K91.4)" bereits im Klassifikationsmodell berücksichtigt. Des weiteren spricht für die Berücksichtigung der Funktionsstörung nach Koslostomie oder Enterostomie auch die Berücksichtigung der ICD-Codes J95.0-Funktionsstörung eines Tracheostomas.<br><br>**Vorschlag:** in Abhängigkeit vom Kostenschätzer Zuordnung des K91.4 zur DXG1178/HMG0421 oder DXG1180/HMG0423 |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 05 | ICD-Verschiebung | B67.8, B67.9 | 897 | 407 | | In der Hierarchie 05 wird die Zuordnung der ICD-Codes der Echinokokkosen überprüft. Im Zuge dessen werden die ICD-Codes der durch E. granulosus (zystisch) bzw. E. multilocularis (alveolär) verursachten Infektionen der DXG0608/HMG0288 zugeordnet, die beiden ICD-Codes B67.8 "Nicht näher bezeichnete Echinokokkose der Leber" und B67.9 "Sonstige und nicht näher bezeichnete Echinokokkose" hingegen der weiter unten im Hierarchiestrang stehenden DXG0897/HMG0407. Da das Versorgungsgeschehen von E. granulosus und E. multilocularis Infektionen jedoch vergleichbar ist, ist eine Erregerbestimmung nicht zwingend notwendig. Es ist also davon auszugehen, dass sich das Versorgungsgeschehen der mit B67.8/-.9 dokumentierten Echinokokkosen nicht von den der DXG0608/HMG0288 zugeordneten ICD-Codes unterscheidet.<br>**Vorschlag:**<br>Aus den oben genannten Gründen sollte die Zuordnung der ICD-Codes B67.8 "Nicht näher bezeichnete Echinokokkose der Leber" und B67.9 "Sonstige und nicht näher bezeichnete Echinokokkose" zur DXG0608/HMG0288 geprüft werden. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 11 | ICD-Verschiebung | F12.2, F13.2, F15.2, F16.2, F18.2, F19.2 | 1027 | 52 | | Das BAS führt aus, dass der Abstand der Kostenschätzer der HMG0069 und HMG0012 gering sei, weshalb die genannten Diagnosen in einer eigenen DXG zusammengefasst und weiter unten im Hierarchiestrang einsortiert werden. In den Ausführungen fehlt eine Kostenhomogenitätsanalyse für die HMG0069 und HMG0012. Insofern können die Gründe für die vorgeschlagene Anpassung nicht nachvollzogen werden.<br>**Vorschlag:**<br>Überprüfung der Deckungssituation von Versicherten mit den genannten Diagnosen aufgrund von Hinweisen von Unterdeckungen. |
| GKV-Spitzenverband | 02 | Arzneimitteldifferenzierung | alle ICDs der DXG0972 | neue DXG | 332 | L01XM | Die Einführung einer neuen DXG „Bösartige Neubildungen: Therapie mit Isocitrat-Dehydrogenase-Inhibitoren“ und deren Zuordnung zur HMG0332 führt zu einer Modellverbesserung.<br>**Vorschlag:**<br>Einführung einer neuen DXG „Bösartige Neubildungen: Therapie mit Isocitrat-Dehydrogenase-Inhibitoren“, die der HMG0332 zugeordnet wird. Zu berücksichtigen ist der ATC-Code L01XM. Die ICD-Zuordnung sowie das Aufgreifkriterium zu dieser DXG entspricht der der DXG0972 „Bösartige Neubildungen mit Tyrosinkinase-Inhibitoren“. |
| GKV-Spitzenverband | 05 | Anpassung Altersgrenze | K86.1 | | | | Die Anpassung der Altersgrenze für K86.1 ist nachvollziehbar (Änderung von 15-124 auf 0-124). Begründet wird dies mit einer Angleichung der Altersgrenze an die spezifischen ICD-Codes. In die Betrachtung wurde der K86.0 "Alkoholinduzierte chronische Pankreatitis" nicht einbezogen, der als einziger K86.- Code weiterhin ein Mindestalter von 15 aufweist. In der Metadatendatei des BfArM ist für alle ICDs des ICD-Dreisteller 86.- ein Alter 15-124 festgelegt (Kannfehler).<br>**Vorschlag:**<br>Die Altersgrenze sollte für alle K86.- Codes einheitlich festgelegt werden. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 11 | Einführung Dominanzbeziehung | | | 48 | | Die Auflösung der Dominanzbeziehungen der HMG0048 auf die HMG0066, HMG0064 und HMG0057 ist nicht nachvollziehbar. Die Dominanzbeziehungen sind medizinisch inhaltlich begründet, da die HMGs die inhaltlich der Posttraumatischen Belastungsstörung (PBS) nahestehenden ICD-Codes des ICD-Dreistellers F43.- der anderen Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen enthalten. Auch andere der PBS nahestehenden Krankheitsbilder sind in den drei HMGs enthalten.<br>**Vorschlag:**<br>Wiedereinführung der ursprünglichen Dominanzbeziehungen der HMG0048 auf die HMG0066, HMG0064 und HMG0057. |
| GKV-Spitzenverband | 14 | ATC-Anpassung | | DXG1250 und DXG1252 | | L04AG /L04AL | Aufgrund der technischen Anapssung wurde für das Modell des Ausgleichsjahres 2025 für Daten des Berichtsjahres 2024 für die DXG1257 der ATC-Code L04AG „Monoklonale Antikörper“ gestrichen und stattdessen der ATC-Code L04AL „Neonatale Fc-Rezeptor (FcRn)-Inhibitoren“ zugeordnet. Hintergrund war die Ausgliederung der „Neonatale Fc-Rezeptor (FcRn)-Inhibitoren“ in eine eigene Wirkstoffgruppe L04AL im Rahmen des Versionswechsels des GKV-Arzneimittelindex Version 06/2024 zu Version 06/2025. Diese Anpassung wird im Tabellenblatt "DxG_ATC_AJ2027_062025" in der Anlage 3 für die DXG 1250 und 1252 nicht berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Im Tabellenblatt "DxG_ATC_AJ2027_062025" der Anlage 3 des Festlegungsentwurfs AJ2027 ist für die DXG1250 und DXG1252 der ATC-Code L04AG „Monoklonale Antikörper“ durch L04AL „Neonatale Fc-Rezeptor (FcRn)-Inhibitoren“ zu ersetzen. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B  Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 14 | ATC-Ergänzung | | DXG1250 und DXG1252 | | N07AA | Für die Myasthenia gravis wird eine Arzneimitteldifferenzierung eingeführt. Dabei werden die Cholinesterasehemmer (N07AA) nicht berücksichtigt. Diese werden jedoch laut Leitlinie zur symptomatischen Therpapie eingesetzt (Pyridostigmin).<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes N07AA Cholinesteraseinhibitoren zur DXG1250 und DXG1252. |
| GKV-Spitzenverband | 16 | ATC-Ergänzung | | 354, 355, 363, 364, 365, 370, 377, 382, 383, 385, 387, 388, 389, 537, 538, 539, 541, 542, 821, 822, 845, 850, 851, 853, 854, 855 | | C10BX | Das BAS hat die im Rahmen der technischen Anpassung der Anlage 3 der Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2025 vom GKV-Spitzenverband vorgeschlagene Zuordnung der Wirkstoffgruppe C10BX "Mittel, die den Lipidstoffwechsel beeinflussen in Kombination mit anderen Mitteln" analog der Zuordnung des ATC-Codes C09BX abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass es sich bei diesem Vorschlag um eine inhaltliche Anpassung handeln würde, die nicht Gegenstand der technischen Anpassung sei. Dies Argument kann vom GKV-Spitzenverband ebenso nachvollzogen werden wie der daraus resultierende Verzicht der Zuordnung des C10BX zu den DXGs 387 und 388. Unklar ist, warum sich das BAS im Rahmen der vorliegenden Anhörung nicht inhaltlich mit dem Vorschlag auseinandergesetzt hat. Mit Verweis auf die Versorgungsneutralität ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sicherzustellen, dass bei einem Umstieg auf Kombinationsarzneimittel die für eine Gruppierung erforderliche Mindestanzahl an Behandlungstagen weiterhin erreichbar ist.<br>**Vorschlag:**<br>Inhaltliche Bewertung des im Rahmen der Anhörung zur technischen Anpassung Anlage 3 der Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2025 vorgebrachten Vorschlags. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 16 und 04 | DXG-HMG-Zuordnung | | | 91, 445, 179, 384 | | Nach Auflösen der externen Dominanzbeziehungen wäre im Anschluss eine Überprüfung der Kostenhomogenität der betroffenen HMGs des Strangendes sowohl in Hierarchie 16 (HMG0091, HMG0445) als auch in Hierarchie 04 (HMG0179, HMG0384) zielführend, um die Auswirkungen der Anpassung auf die Kostenhomogenität der HMGs zu analysieren und die DXG-HMG-Zuordnung ggf. anzupassen.<br>**Vorschlag:**<br>Überprüfung der DXG-HMG-Zuordnung für die genannten HMGs. |
| GKV-Spitzenverband | 19 | Altersdifferenzierung | | | 222 | | Wie in unserer Stellungnahme ausführlich beschrieben, führt die derzeitige Ausgestaltung der Hierarchie für an Mukoviszidose erkrankte Kinder <12 Jahre zu Unterdeckungen. Eine differenzierte Abbildung nach Alter mit einer abgesenkten Mindestmenge an BT für unter 12-Jährige führt zu einer deutlichen Verbesserung der Modellgüte.<br>**Vorschlag:**<br>Einführung einer Altersdifferenzierung für die HMG0222 "Mukoviszidose mit Kausaltherapie" für unter- bzw. über zwölfjährige Kinder. Für die unter 12-Jährigen wird als Aufgreifkriterium Sonderfall 2 vorgeschlagen. |
| GKV-Spitzenverband | 19 | ICD-Ergänzung | J95.8 | 214 | 541 | | Während alle fünfstelligen ICD-Codes des J95.8 "Sonstige Krankheiten der Atemwege nach medizinischen Maßnahmen" im Klassifikationsmodell berücksichtigt sind, ist der vierstellige ICD-Code J95.8 der Ausschlusskategorie zugeordnet.<br>**Vorschlag:**<br>Vervollständigung des ICD-Spektrums durch Aufnahme des ICD-Codes J95.8 und Zuordnung analog des gleichnamigen ICD-Codes J95.88 zur DXG0214 und HMG0541. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 11 | Überprüfung ICD-DXG-HMG-Zuordnung | | | 656 | | Es liegen Hinweise vor, dass sich die Leistungsausgaben der in der HMG0656 zusammengefassten Krankheitsbilder deutlich unterscheiden.<br>**Vorschlag:**<br>Überprüfung der ICD-DXG-HMG-Zuordnung für die HMG0656. |
| GKV-Spitzenverband | 02 | ICD-Verschiebung | D15.1 und D15.9, D48.5 und D48.9 | 735, 1271 | 409, 413 | | Dass unspezifische ICD-Codes im Vergleich zu den spezifischen ICD-Codes nicht zu höheren Zuweisungen führen sollen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zum Vorschlag der Verschiebung des D15.9 bzw. D48.9 hat der GKV-Spitzenveband folgende Anmerkung:<br>Im Modell Ausgleichsjahr 2026 befinden sich bis auf D15.1 Gutartige Neubildungen: Herz alle D15.- Codes in der DXG0728, die der HMG0306 zugeordnet ist. Anstatt den ICD-Code D15.9 abzustufen, hätte es sich angeboten, das Problem durch eine Verschiebung des D15.1 in die DXG0728 zu lösen. Damit wären alle D15.- Diagnosen in einer DXG/HMG abgebildet.<br>Das gleiche gilt für die Verschiebung des D48.9 in die DXG1271. Auch hier hätte sich aus dem gleichen Grund eine Verschiebung des spezifischeren ICD-Codes D48.5 aus der DXG1271 in die DXG1281 angeboten.<br>**Vorschlag:**<br>Verschiebung der ICD-Codes D15.1 und D15.9 aus der DXG0735 in die DXG0728 prüfen.<br>Verschiebung der ICD-Codes D48.5 und D48.9 aus der DXG1271 in die DXG1281 prüfen. |

| Vorschlagender | Hierarchie | Kategorie | ICD | DxG | HMG | ATC | Problemstellung / Anmerkung / Hintergrund<br>Vorschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GKV-Spitzenverband | 05 | ATC-Ergänzung | | 920 | 288 | J05AR | Die vorgeschlagene Begrenzung der ATC-Codes für die DXG0920 auf die ATCs J05AF, J05AX und L03AB ist nachvollziehbar. Der der Wirkstoffgruppe J05AF zugeordnete Wirkstoff Tenofovir ist neben der Behandlung von Hepatitis B in gleicher Dosierung auch zur Behandlung von HIV zugelassen und in zahlreichen Kombinationspräparaten der Wirkstoffgruppe J05AR enthalten. Aufgrund von Komorbiditäten zwischen HIV und Hepatitis B ist anzunehmen, dass zahlreiche an HIV und Hepatitis B Erkrankte ein entsprechendes Kombinationsarzneimittel erhalten. Diese würden jedoch bei der derzeitigen ATC-Abgrenzung nicht in der DXG0920/HMG0288 berücksichtigt.<br>**Vorschlag:**<br>Zuordnung des ATC-Codes J05AR "Antivirale Mittel zur Behandlung von HIV Infektionen, Kombinationen" zur DXG0920. |
| GKV-Spitzenverband | 16 | ATC-Streichung | | 387 | | C02KX | Die Wirkstoffgruppe C02KX umfasst die antihypertensiven Wirkstoffe Antihypertensiva zur Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie. Der C02KX ist jedoch nicht nur den DXG der pulmonalen Herzkrankheit (345, 356) zugeordnet, sondern auch der DXG0387 "Essentielle Hypertonie". Die Wirkstoffe der Wirkstoffgruppe C02CX sind jedoch nicht zur Behandlung einer essentiellen Hypertonie zugelassen.<br>**Vorschlag:**<br>Der ATC-Code C02KX Antihypertensiva zur Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie ist aus inhaltlichen Gründen für die genannten DXGs zu streichen. |
| GKV-Spitzenverband | 16 | Umbenennung DXG/HMG | I27.- | 356,<br>345 | 78,<br>81 | | Die in den DXGs zusammengefassten ICD-Codes bilden die Pulmonale Hypertonie ab, weshalb die derzeitige Bezeichnung "Pulmonale Herzkrankheit..." irreführend ist.<br>**Vorschlag:**<br>Umbenennung der genannten DXGs und HMGs in "Pulmonale Hypertonie….". |